

Ministerium der Justiz des
Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/697**

A14

Hamm, 22. Juni 2018

**Leitlinien des Ministers zur Diskussion der Reform der Juristenausbildung
Vorlage 17/273**

Anhörung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2018

Zu den Fragen zur Anhörung des Rechtsausschusses nehmen wir, soweit uns deren Beantwortung möglich ist, wie folgt Stellung:

A.

Im vorgeschlagenen Rahmen besteht auch aus Sicht des DRB - NRW Harmonisierungs- und Reformbedarf. Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der derzeitigen Ausgestaltung der Ausbildung und dem Anstieg der durchschnittlichen Studiendauer sehen wir dabei jedoch nicht. Die Ursachen können wirtschaftlicher Natur sein (Arbeit während des Studiums) oder mit geänderten Ausbildungsinhalten in den Schulen zusammenhängen (Vorbereitung auf selbstorganisiertes Lernen).

Die in der Vorlage vorgeschlagenen möglichen Änderungen erscheinen bis auf wenige Ausnahmen, auf die wir in den Detailfragen eingehen, sinnvoll.

B.

Schwerpunkt

Art und Zahl der Prüfungsarbeiten zu vereinheitlichen macht die Ergebnisse vergleichbarer. Zwei Prüfungsleistungen sollten dabei ausreichen zu erkennen, ob das Wahlfach beherrscht wird. Mehr Prüfungsaufgaben verschieben das Augenmerk zum Nachteil des Pflichtfachbereichs.

Abschichtung und Verbesserung

Die Einschätzung, das Abschichten führe zu einem geringeren Verständnis von Methodik und rechtsgebietsübergreifenden Zusammenhängen, teilen wir nicht. Die Abschichtung führt nur zu einer zeitversetzten Abfrage des Gelernten und nimmt Prüfungsdruck heraus. Die Möglichkeit, abzuschichten, sollte auch im Hinblick auf den Anreiz, das Studium früher abzuschließen, erhalten bleiben.

Mündliche Prüfung

An der bisherigen Gewichtung des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils sollte festgehalten werden. Insbesondere die mit dem Aktenvortrag abgeprüfte Fähigkeit, Sachverhalte und rechtliche Zusammenhänge schnell zu erfassen und mündlich strukturiert wieder zu geben, ist in der täglichen Arbeit von Richtern, Staatsanwälten und Anwälten von besonderer Bedeutung. Für Kammer- und Senatsberatungen, Sitzungsleitung, Plädoyer und Mandantengespräch etc. wird diese Kompetenz täglich benötigt. Den mündlichen Teil nicht mehr mit 40 % (10 % Aktenvortrag, 30 % Mündliche Prüfung) sondern insgesamt mit zwischen 30 – 36 % zu bewerten, wird dieser Bedeutung nicht gerecht.

Reformmodelle

Dass ein größerer Praxisbezug Motivation und Erfolg fördert, erscheint plausibel.

Die Befähigung zum Richteramt zu erwerben halten wir für unverzichtbar. Diese ist unabhängig vom Berufsfeld Garant für einen funktionierenden Rechtsstaat.

Die Rechtsgebiete, die entfallen sollen, haben tatsächlich wenig praktische Relevanz. Sie können im Bedarfsfall mit der erlernten Systematik eigenständig erarbeitet werden. Das gilt auch für das öffentliche Dienstrecht.

Demgegenüber gibt es z.B. mit dem Internationalen Privatrecht im Arbeitsalltag aber auch privat häufiger Berührungspunkte, so dass Kenntnisse nützlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand des DRB NRW

Dietmar Reiprich
Nadine Rheker